

SATZUNG

über die Einrichtung eines Integrationsbeirates in der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund der §§ 12, 50 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 09.11. 2008 (Amtsblatt S.1835), wird auf Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Neunkirchen vom 24.03.2010 folgende Satzung erlassen:

A. Konstitutive Vorschriften

§ 1

Zusammensetzung des Integrationsbeirates

Die Kreisstadt Neunkirchen bildet einen Integrationsbeirat. Der Integrationsbeirat besteht zu zwei Dritteln aus Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Stadtrates der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 2

Mitgliederanzahl und Wahlperiode

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Der Integrationsbeirat wählt eine/n SprecherIn und einen oder mehrere StellvertreterInnen.
- (3) Die Wahlperiode des Integrationsbeirates dauert 5 Jahre.
Die erste Wahlperiode endet mit dem 21.04.2014.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Nichtdeutschen im Sinne des Artikels 116 auf politischer, kultureller und sozialer Ebene in der Kreisstadt Neunkirchen im Rahmen ihrer kommunalen Zuständigkeit (Selbstverwaltungsangelegenheiten) zu vertreten. Zu diesem Zweck darf sich der Integrationsbeirat mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, die die nichtdeutsche Ortsbevölkerung betreffen.
- (2) Für die Tätigkeit des Integrationsbeirates gelten die Vorschriften über Ausschüsse im KSVG (§ 48 ff) entsprechend.
- (3) Der Integrationsbeirat ist zur Bildung von internen Arbeitskreisen berechtigt.

§ 4

Antrags- und Teilnahmerecht

- (1) Auf Antrag des Integrationsbeirates hat der/die OberbürgermeisterIn dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der/die SprecherIn des Integrationsbeirates oder ein/e StellvertreterIn sind berechtigt, bei der Beratung an Sitzungen des Stadtrates, der Ortsräte oder der Ausschüsse teilzunehmen, wenn der/die OberbürgermeisterIn auf Antrag des Integrationsbeirates dem Stadtrat eine Selbstverwaltungsangelegenheit zur Beratung und Entscheidung vorgelegt hat. Dem/der SprecherIn oder dem/der VertreterIn ist auf deren Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Integrationsbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder Ortsrat oder dem/der OberbürgermeisterIn vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 5**Rechtsstellung und Sitzungsgeld**

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsbeirates gelten die §§ 30 Abs. 1, 33 und 51 Abs. 1 S. 2 sowie Abs. 3 KSVG entsprechend. Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirates ein Sitzungsgeld in der Höhe des jeweils festgesetzten Sitzungsgeldes für Stadtratsmitglieder sowie Erstattung des Verdienstaufalles. Gleiches gilt für den/die SprecherIn des Integrationsbeirates im Falle der notwendigen Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6**Amtssprache**

Die Amtssprache im Integrationsbeirat ist Deutsch.

§ 7**Finanzausstattung**

Zur Durchführung von eigenen Veranstaltungen erhält der Integrationsbeirat Mittel aus dem Haushalt der Kreisstadt Neunkirchen. Über die Höhe der Finanzausstattung entscheidet der Stadtrat.

§ 8**Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates finden in den Räumen des Integrationsbeirates oder Räumlichkeiten der Kreisstadt Neunkirchen statt.
- (2) Der Integrationsbeirat tagt in der Regel 6-mal im Jahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung verlangt.
- (3) Den Vorsitz im Integrationsbeirat führt der/die SprecherIn bzw. der/die VertreterIn. Die Einberufung zu Sitzungen des Integrationsbeirates erfolgt durch den/die SprecherIn bzw. den/die VertreterIn.

§ 9**Teilnahme beiratsexterner Personen**

Mitglieder des Stadtrates können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilnehmen. Das Gleiche gilt für den/die OberbürgermeisterIn, seine VertreterInnen und die weiteren Beauftragten des/der OberbürgermeistersIn.

§ 10**Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Behandelt der Integrationsbeirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11**Informationsrecht**

Die Mitglieder des Integrationsbeirates können sich von dem/der OberbürgermeisterIn oder seiner/ihrer Beauftragten über alle Angelegenheiten unterrichten lassen, mit denen sich der Integrationsbeirat nach § 3 der Satzung befassen kann.

§ 12**Geschäftsordnung**

Für den Integrationsbeirat ist die Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt Neunkirchen entsprechend anwendbar (§ 39 KSVG).

B. Wahlvorschriften**§ 13****Allgemeine Grundsätze**

(1) Zwei Drittel der Mitglieder des Integrationsbeirates werden von den Einwohnern, die nicht Deutsche i. S. d. Art 116 Abs. 1 GG sind, in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Näheres bestimmt diese Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechtes.

- (2) Für die Bestimmung der Mitglieder des Stadtrates sind die Vorschriften über die Besetzung der Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

§ 14

Wahlberechtigte

- (1) Für den Integrationsbeirat ist jede/r ausländische EinwohnerIn wahlberechtigt, der/die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten in der Kreisstadt Neunkirchen seinen/ihren Hauptwohnsitz hat; also auch De-facto-Flüchtlinge (§ 24 AufenthG) und geduldete AusländerInnen (§ 60 AufenthG).
- (2) AsylbewerberInnen sind wahlberechtigt im Hinblick auf die Aufenthaltsfristen nach § 13 KWG, allerdings nur nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz.

§ 15

Wählbarkeit

- (1) Wählbar für den Integrationsbeirat ist jede/r wahlberechtigte AusländerIn, der/die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 6 Monaten in der Kreisstadt Neunkirchen seine/ihre Hauptwohnung hat.
- (2) Die Vorschriften des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes über den Ausschluss der Wahlberechtigung und die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten entsprechend.

§ 16

Wahlausschuss

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet. Dieser besteht aus dem/der OberbürgermeisterIn der Kreisstadt Neunkirchen oder einer/m von ihm/ihr Beauftragte/n sowie aus 4 MitbürgerInnen ausländischer Herkunft. Diese werden zur Vorbereitung der ersten Wahl von dem/der OberbürgermeisterIn benannt, später durch den Integrationsbeirat.

- (2) Zusammen mit den Kandidatinnen und Kandidaten kann der Wahlausschuss im Wahlgebiet Informationsveranstaltungen durchführen und entsprechende schriftliche Informationen über die Wahl des Integrationsbeirates in geeigneter Weise der ausländischen Bevölkerung zugänglich machen

§ 17

Bestimmung und Bekanntmachung des Wahltermins

- (1) Der Tag der Wahl des Integrationsbeirates wird durch den/die OberbürgermeisterIn bestimmt.
- (2) Der/die OberbürgermeisterIn gibt den Zeitpunkt der Wahl zum Integrationsbeirat der Öffentlichkeit bekannt.

§ 18

Wählerverzeichnis

Der/die OberbürgermeisterIn legt am 35. Tag vor der Wahl ein Wählerverzeichnis nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann von jeder/m Wahlberechtigten auf Antrag eingesehen werden. Der/die Wahlberechtigte, der es für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich Einspruch einlegen, über den der/die OberbürgermeisterIn entscheidet.

§ 19

Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen. Für das Wahlgebiet wird von dem/der OberbürgermeisterIn als GemeindegewahlleiterIn ein, bei Bedarf mehrere Wahlbezirke eingerichtet.

§ 20

Wahlorgane

- (1) WahlleiterIn ist der/die OberbürgermeisterIn, stellvertretende/r WahlleiterIn ist sein/ihr gesetzliche/r VertreterIn.

- (2) Für das Wahlgebiet wird ein Wahlvorstand mit einem/einer WahlvorsteherIn, einem/einer StellvertreterIn, einem/einer SchriftführerIn, einem/einer StellvertreterIn und mindestens 2 BeisitzerInnen gebildet. Der/die WahlvorsteherIn, der/die StellvertreterIn und der/die SchriftführerIn sollen möglichst Beamte oder Tariflich Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sein. Die BeisitzerInnen sollen möglichst aus dem Kreis der Wahlberechtigten sein. Vorschläge des Wahlausschusses werden bei der Berufung der BeisitzerInnen berücksichtigt.

§ 21

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der/die OberbürgermeisterIn fordert nach der Bestimmung des Wahltages, spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich bei dem dafür bestimmten Amt einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss durch mindestens 30 Unterschriften der Wahlberechtigten unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

§ 22

Wahlvorschläge und Bewerber/innen

- (1) Es können sowohl Wahlvorschläge mit einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen als auch nationale, multinationale, politische oder kulturelle Listen gebildet werden. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 BewerberInnen umfassen. Als BewerberIn kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung kann nicht zurückgenommen werden. Die BewerberInnen sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung aufzuführen. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.
- (2) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes.

- (3) Dem Wahlvorschlag (Anlage 1) sind beizufügen:
- die Zustimmungserklärung der BewerberInnen (Anlage 2)
 - eine Wählbarkeitsbescheinigung der BewerberInnen (Anlage 3)
 - 30 Unterstützungsunterschriften (Anlage 4)
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der BewerberInnen (Anlage 5)

§ 23

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der/die OberbürgermeisterIn entscheidet in einer öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und gibt dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- (2) Bei Nichtzulassung von Wahlvorschlägen kann binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde durch die Vertrauensperson des Wahlvorschlages oder durch eine/n gestrichene/n WahlbewerberIn schriftlich eingelegt werden. Über die Anfechtung entscheidet der/die OberbürgermeisterIn bis zum 52. Tag vor der Wahl.
- (3) Spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag werden die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht.

§ 24

Sicherung der Durchführung der Wahl

Die Kreisstadt Neunkirchen sichert die technische Durchführung der Wahl sowie ihre Vorbereitung. Dazu stellt sie Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 25

Ladung zur Wahl und Stimmabgabe

- (1) Auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten durch den/die OberbürgermeisterIn zur Wahl geladen. Gewählt wird mit vorbereiteten Stimmzetteln. Die Wahlhandlung findet öffentlich an einem Sonntag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr in den Wahlräumen des Wahlbezirkes/der Wahlbezirke statt.

- (2) Wer am Wahltag das Wahllokal nicht aufsuchen kann, hat die Möglichkeit, seine Stimme
- a) per Briefwahl abzugeben. Der Wahlscheinantrag wird per Post mit der Wahlbenachrichtigung versandt. Weiteres bestimmen das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung.
 - b) in der Woche vor der Wahl im eingerichteten Briefwahlbüro persönlich abzugeben.

§ 26

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der/die OberbürgermeisterIn das Wahlergebnis. Dieses wird öffentlich festgestellt. Der/die OberbürgermeisterIn benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (2) Der/die OberbürgermeisterIn gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt, sobald ihr/ihm die Erklärung der gewählten BewerberInnen über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 27

Sitzverteilung

- (1) Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge richtet sich nach dem Rechenverfahren d'Hondt, entsprechend § 41 KWG.
- (2) Verzichtet einer/eine der BewerberInnen auf sein/ihr Mandat, rückt der/die Nächste auf der Liste nach. Listen, die mehr Sitze als BewerberInnen haben, verlieren ihren Anspruch auf die Sitze, die sie nicht besetzen können.
- (3) ListenbewerberInnen, auf die kein Sitz entfällt, sind in ihrer Reihenfolge für ihre Liste Ersatzleute. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt das jeweilige Ersatzmitglied gemäß der Sitzverteilung nach.

§ 28

Anfechtung

- (1) Jede/r Wahlberechtigte kann binnen 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl mit der Begründung anfechten, dass sie nicht den Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden sei. Die Anfechtung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie kann zurückgenommen werden.
- (2) Das Anfechtungsschreiben ist an den/die OberbürgermeisterIn der Kreisstadt Neunkirchen zu richten. Über die Anfechtung entscheidet der Stadtrat. Gegen die Entscheidung des Stadtrates kann nach Maßgabe der VwGO geklagt werden.
- (3) Für das Anfechtungsverfahren gelten die §§ 47 ff. KWG ergänzend.

§ 29

Regelungslücken

Regelungslücken dieser Satzung werden durch die sinngemäße Anwendung des KSVG, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung ausgefüllt.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung eines Ausländerbeirates in der Kreisstadt Neunkirchen vom 15.11.1989 außer Kraft.

Neunkirchen, den 24.03.2010

Fried, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 31.03.2010

in Kraft ab 01.04.2010

An den
Gemeindevorstand der
Kreisstadt Neunkirchen

(Anlage1)

Wahlvorschlag

der/des _____
(Vereinigung, Liste, Wählergruppe oder Name des Einzelbewerbers)

für die

Wahl zum Integrationsbeirat der Kreisstadt Neunkirchen am

| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname | Beruf | Tag der Geburt | PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer |
|----------|-----------------------|-------|----------------|----------------------------------|
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| 5 | | | | |
| 6 | | | | |
| 7 | | | | |
| 8 | | | | |
| 9 | | | | |
| 10 | | | | |
| 11 | | | | |
| 12 | | | | |

(Auf dieser Liste muss mindestens ein/e Kandidat/in aufgeführt sein, höchstens 20)

Vertrauensperson:

 (Name, Vorname)

 (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnr. Tel.Nr.)
Stellvertretende Vertrauensperson:

 (Name, Vorname)

 (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnr. Tel.Nr.)

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

1. Die Zustimmungserklärungen jedes aufgeführten Bewerbers (Anlage 2)
2. Eine Wählbarkeitsbescheinigung für die vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 3)
3. Die erforderlichen 30 Unterstützungsunterschriften (Anlage 4)
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerber für den Wahlvorschlag gewählt werden nebst der Versicherung an Eides Statt (Anlage 5)

Neunkirchen, den _____

(Unterschriften von 3 Wahlberechtigten)

Der vorstehende Wahlvorschlag wird von drei Wahlberechtigten unterzeichnet:

| | | | |
|--------------|----------|-----------------------------|--------------|
| Familienname | Vornamen | Straße, Hausnummer, Wohnort | Unterschrift |
|--------------|----------|-----------------------------|--------------|

| | | | |
|--------------|----------|-----------------------------|--------------|
| Familienname | Vornamen | Straße, Hausnummer, Wohnort | Unterschrift |
|--------------|----------|-----------------------------|--------------|

| | | | |
|--------------|----------|-----------------------------|--------------|
| Familienname | Vornamen | Straße, Hausnummer, Wohnort | Unterschrift |
|--------------|----------|-----------------------------|--------------|

(Anlage 1a)

Versicherung an Eides Statt

Wir versichern dem Gemeindegewahlleiter der Kreisstadt Neunkirchen an Eides Statt,

dass die Versammlung der _____
(Liste oder Vereinigung)

am _____

in _____
(Ort)

die Bewerber/innen und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Integrationsbeirat der Kreisstadt Neunkirchen in geheimer Abstimmung gemäß der Niederschrift festgelegt hat.

_____, den _____

Leiter/in der Versammlung

Die von der Versammlung
bestimmten 2 Teilnehmer/innen

Unterschrift
Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift

Unterschrift
Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift

Unterschrift
Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift

Kreisstadt Neunkirchen

(Anlage2)

Zustimmungserklärung für Bewerber eines Wahlvorschlages

Ich erkläre hiermit,

- dass ich meiner Benennung im Wahlvorschlag

der/des

(Wählergruppe, Vereinigung, Liste oder Einzelkandidat)

zu der am -----stattfindenden Wahl des

Integrationsbeirates der Kreisstadt Neunkirchen zustimme.

(Unterschrift)

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Familienname:

.....

Vorname:

.....

Geburtsdatum:

.....

Beruf:

.....

PLZ, Wohnort:

.....

Straße, Hausnummer:

.....

Kreisstadt Neunkirchen

(Anlage 3)

Bescheinigung der Wählbarkeit
für die Wahl des Integrationsbeirates der Kreisstadt Neunkirchen
am _____

Herr/ Frau

Familienname:

Vorname:

Tag der Geburt:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

- ist entsprechend der Satzung des Integrationsbeirates ein/e wahlberechtigte/r Ausländer/in,
- hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet,
- ist am Tag der Wahl seit mindestens 6 Monaten in der Kreisstadt Neunkirchen mit Hauptwohnsitz gemeldet und
- ist nicht entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlrechts von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Neunkirchen, den _____

(Dienstsiegel)

Kreisstadt Neunkirchen
Wahlamt

Kreisstadt Neunkirchen

(Anlage 4)

Unterstützungsblatt

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des -----
(Wählergruppe, Vereinigung, Liste oder Einzelkandidat)

zur Wahl des Integrationsbeirates der Kreisstadt Neunkirchen

am _____

Familienname: -----

Vorname: -----

Geburtsdatum: -----

Beruf: -----

Wohnort: -----

Straße, Hausnummer: -----

Neunkirchen, den

(Unterschrift)

Kreisstadt Neunkirchen

(Anlage 5)

Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber/innen zum Integrationsbeirat

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

Niederschrift über die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen für den Wahlvorschlag der

(Name der Liste oder Vereinigung)

für die Wahl des Integrationsbeirates am _____

(einberufende Stelle der Liste oder Vereinigung)

hatte am _____ durch _____
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung

auf den _____, _____ Uhr

nach _____
(Anschrift des Versammlungsraumes)

zum Zwecke der Aufstellung einer Bewerberliste einberufen.

Erschienen waren _____ stimmberechtigte Mitglieder²⁾
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von _____
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte:

- zum Schriftführer: _____
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

- ¹⁾ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
- ¹⁾ dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird,
- ¹⁾ dass nach der Satzung der Vereinigung oder Liste
- ¹⁾ dass nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählergruppe geltenden Bestimmungen
- ¹⁾ dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss als Bewerber gewählt ist, wer³⁾

- ¹⁾ dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist, und dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerbers und die Reihenfolge zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerber

- ¹⁾ Nr. _____ einzeln
- ^{1>} Nr. _____ gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekannt gegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass für den Wahlvorschlag folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind⁴⁾

| Lfd. Nr. | Familienname Vornamen | Beruf | Tag der Geburt | Anschrift(Hauptwohnung) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort |
|----------|--------------------------|-------|----------------------|---|
| 1. | | | | |
| 2. | | | | |
| 3. | | | | |
| 4. | | | | |
| 5. | | | | |

| | | | | |
|-----|--|--|--|--|
| 6. | | | | |
| 7. | | | | |
| 8. | | | | |
| 9. | | | | |
| 10. | | | | |
| 11. | | | | |
| 12. | | | | |

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

D ¹⁾ nicht erhoben,

D ¹⁾ erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.

Die Versammlung beauftragte

1.Herrn /Frau

2.Herrn/Frau

(Vor- und Familiennamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

Unterschrift

Unterschrift

Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift

Vor- und Familienname des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift

- 1) Zutreffendes ankreuzen
- 2) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der der Vor- und Familienname und Wohnort der Teilnehmer hervorgeht.
- 3) Wahlverfahren (z.B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
- 4) Die Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.